

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 177/07 B

L 6 U 98/04 (LSG Sachsen-Anhalt)

S 13 U 196/03 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben an das LSG vom 1. Juni 2007, in dem sie auf ihr Schreiben vom 4. Mai 2007 Bezug genommen hat, Beschwerde eingelegt. Das LSG hat beide Schreiben an das Bundessozialgericht weitergeleitet.
- 2 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

